

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2026

Nr. 2026/1546

KR.Nr. K 0145/2026 (VWD)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Welche Auswirkungen hat die Veröffentlichung von Steuererleichterungen auf Arbeitsplätze und Steuereinnahmen im Kanton Solothurn?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Jahr 2020 hat der Kantonsrat beschlossen, dass gewährte Steuererleichterungen für Unternehmen nicht mehr dem Steuergeheimnis unterstehen und veröffentlicht werden. Ziel war eine höhere Transparenz. Gleichzeitig wurde im politischen Prozess darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung die Standortattraktivität des Kantons Solothurn beeinträchtigen und Ansiedlungen sowie Investitionen erschweren könnte.

Seither liegen mehrere Jahre Erfahrung mit der geltenden Regelung vor. Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Öffentlichkeitsprinzip in der Praxis auf die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung, die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie auf Arbeitsplätze und Steuererträge hat.

Der Kanton Solothurn ist Teil der überkantonalen Wirtschaftsförderungsorganisation Greater Zurich Area. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichungspflicht im interkantonalen und internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil darstellen kann, insbesondere bei Ansiedlungsprojekten, bei denen Vertraulichkeit für Unternehmen eine zentrale Rolle spielt.

Bundessteuererleichterungen können im Rahmen der Regionalpolitik nur gewährt werden, wenn auch eine kantonale Steuererleichterung vorliegt. Die Ausgestaltung der kantonalen Regelung kann damit indirekt Auswirkungen auf die Nutzung dieser Bundesinstrumente sowie auf Investitionen und Beschäftigung haben.

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob sich die damals geäusserten Erwartungen bestätigt haben und wie der Regierungsrat die heutige Regelung aus Sicht der Standortförderung beurteilt.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Unternehmen haben seit Einführung der Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen im Kanton Solothurn von einer Steuererleichterung profitiert und wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Jahren vor der Einführung entwickelt?
2. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen Unternehmen aufgrund der Veröffentlichungspflicht von Steuererleichterungen auf eine Ansiedlung oder Investition im Kanton Solothurn verzichtet haben oder entsprechende Bedenken geäussert haben?
3. Liegen dem Regierungsrat oder der Wirtschaftsförderung Schätzungen, Erfahrungswerte oder andere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Veröffentlichungspflicht auf Ansiedlungen, Investitionen, Arbeitsplätze, Steuersubstrat, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn sowie die Nutzung von kantonalen und eidgenössischen Steuererleichterungen vor?

4. Welche Auswirkungen hat die Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen auf die Standortvermarktung des Kantons Solothurn im Rahmen der Greater Zurich Area? Ist dem Regierungsrat bekannt, wie diese Regelung in den übrigen Mitgliedskantonen der Greater Zurich Area ausgestaltet ist und ob sich daraus im interkantonalen Standortwettbewerb Nachteile ergeben können?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Bundessteuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik nur gewährt werden, wenn auch kantonale Steuererleichterungen vorliegen, und sieht er einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichungspflicht und der Attraktivität beziehungsweise Nutzung dieser Förderinstrumente?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die heutige Regelung zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Anpassung oder Aufhebung der Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen zu unterbreiten oder einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss zu unterstützen?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Ausgangslage

Steuererleichterungen waren und wären ein Instrument für eine aktive Ansiedlungspolitik. Mit dem Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0059/2020 vom 24. Juni 2020 wurde der Handlungsspielraum für dieses Ansiedlungs- und Förderinstrument im Kanton Solothurn erheblich eingeschränkt, so dass es in der Praxis nicht mehr zur Anwendung kommt.

Das Instrument der Steuererleichterung ist mit vielen Anforderungen verbunden. In § 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) steht, dass der Regierungsrat für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren kann. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden (Abs. 1). Der Regierungsrat setzt die Bedingungen der Steuererleichterungen fest; er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden (Abs. 3).

Gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12) sind Gesuche beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einzureichen.

Wie in der Begründung bereits festgestellt wurde, hat der Kantonsrat am 24. Juni 2020 einer Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) zugestimmt. § 67 Absatz 5 WAG sieht vor, dass sich die Gewährung von Steuererleichterungen nach der Steuergesetzgebung richtet. Gleichzeitig wurde § 71 Absatz 6 neu eingeführt, wonach die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen gemäss § 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung nicht dem Steuergeheimnis unterstehen. Während im Vorfeld der Kantonsratsdebatte die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an ihrer Sitzung vom 4. Juni 2020 § 71 Absatz 6 ganz streichen wollte,

empfohl der Regierungsrat dem neu geschaffenen § 71 Absatz 6 zuzustimmen. Mit der Schaffung dieses Absatzes erfüllte der Regierungsrat einen Teil des Auftrages der Fraktion der Grünen «Wirtschaftsförderung mit Transparenz» (KRB Nr. A 0174/2017 vom 4. Juli 2018).

In § 34^{ter} der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) steht: «Bewilligte Anträge auf Steuererleichterung im Berichtsjahr werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers, des Standortes, des Erleichterungssatzes und der Dauer der Steuererleichterung sowie der Anzahl Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen, einmal jährlich veröffentlicht.»

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Unternehmen haben seit Einführung der Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen im Kanton Solothurn von einer Steuererleichterung profitiert und wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Jahren vor der Einführung entwickelt?

Seit der Umsetzung dieses Gesetzesparagrafen ist im Kanton Solothurn kein Antrag auf Steuererleichterung mehr eingegangen. Bei der Fachstelle Standortförderung Kanton Solothurn (FAST) sind lediglich verschiedene mündliche Anfragen bezüglich einer möglichen Steuererleichterung eingegangen.

In den Jahren 1989 bis 2020 wurden bei der FAST rund 150 Dossiers angelegt. Das entspricht knapp 5 Gesuchen pro Jahr. Von diesen rund 150 Firmen haben in der Umsetzungsphase wiederum nur rund zwei Drittel die im RRB definierten Bedingungen für eine Steuererleichterung wirklich erfüllt. Bei einem Drittel wurden die steuerlichen Auflagen nicht erfüllt, so dass die Steuererleichterung nicht zur Anwendung gelangt ist.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen Unternehmen aufgrund der Veröffentlichungspflicht von Steuererleichterungen auf eine Ansiedlung oder Investition im Kanton Solothurn verzichtet haben oder entsprechende Bedenken geäußert haben?

Die Beantwortung dieser Frage basiert nicht auf bestehenden Fakten, sondern entspricht einer subjektiven Wahrnehmung. Laut Auskunft der FAST wird das Thema Steuererleichterungen bei Ansiedlungsgesprächen immer wieder angesprochen. Sobald die Auskunft erteilt wird, dass solche Steuererleichterungen dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, wird das Thema nicht weiterverfolgt. Auch in der Bestandespflege kommt es sporadisch zu solchen Anfragen, denn im Steuergesetz heisst es, dass eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt werden kann. Auch hier ist das Thema vom Tisch, sobald die öffentliche Publikation angesprochen wird.

Im Benchmark mit den anderen Kantonen sind die Fördermöglichkeiten bei Ansiedlungen im Kanton Solothurn sehr bescheiden. Die Veröffentlichung von Steuererleichterungen kann sicherlich eine Ansiedlung erschweren oder gar verhindern. Vor allem, da kein anderer Kanton eine solch offensive Informationspolitik bei Förderbeiträgen wie Steuererleichterungen kennt. Der Regierungsrat hingegen glaubt nicht, dass die nicht vorhandenen Förderinstrumente, inklusive Steuererleichterungen, im grossen Stil Investitionen und Weiterentwicklungen bei Betrieben verhindern. Bei Investitionen, die bei Neuansiedlungen getätigt werden, kann die Veröffentlichungspflicht von Steuererleichterungen hingegen ein Nachteil sein.

Steuererleichterungen wurden nach den Entscheiden des Kantonsrates in den Jahren 2018 respektive 2020 nicht mehr aktiv beworben, beziehungsweise als Standortvorteil eingebracht, da die Veröffentlichungspflicht eher als Standortnachteil wahrgenommen wurde.

Fazit: Bei Neuansiedlungen können Steuererleichterungen ein Ansiedlungskriterium sein. Bei Investitionen bestehender Firmen spielt dieses Förderinstrument hingegen eine untergeordnete Rolle. Für bestehende Firmen hat der Kantonsrat das Instrument der Unternehmerischen Initiative beschlossen. Dieses Instrument wurde 2026 bis und mit 2028 Teil einer Sparmassnahme und die entsprechende Finanzgrösse ausserhalb Globalbudget wurde jährlich um 300'000 Franken gekürzt (Massnahme D_VWD_16 Neuausrichtung Fachstelle Standortförderung, Massnahmenplan 2024, Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates, Beilage zum RRB Nr. 2024/1695 vom 22. Oktober 2024).

3.2.3 Zu Frage 3:

Liegen dem Regierungsrat oder der Wirtschaftsförderung Schätzungen, Erfahrungswerte oder andere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Veröffentlichungspflicht auf Ansiedlungen, Investitionen, Arbeitsplätze, Steuersubstrat, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn sowie die Nutzung von kantonalen und eidgenössischen Steuererleichterungen vor?

Die FAST hat in den Jahren 1989 bis 2020 rund 150 Dossiers behandelt. Mit der Einführung der Veröffentlichungspflicht ist die Steuererleichterung als Ansiedlungsargument so gut wie weggefallen. Diese Entwicklung hat sicherlich einen negativen Einfluss auf Investitionen von ausserhalb des Kantons Solothurn und somit auf die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze, das längerfristige Steuersubstrat, die induzierte Wertschöpfung und in einzelnen Fällen auch auf die Investitionen von bestehenden Firmen.

Zu den Steuererleichterungen auf Bundesebene wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Auswirkungen hat die Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen auf die Standortvermarktung des Kantons Solothurn im Rahmen der Greater Zurich Area? Ist dem Regierungsrat bekannt, wie diese Regelung in den übrigen Mitgliedskantonen der Greater Zurich Area ausgestaltet ist und ob sich daraus im interkantonalen Standortwettbewerb Nachteile ergeben können?

Es gibt ausser Solothurn keinen Kanton, der eine solch offensive Veröffentlichungspflicht kennt. Welche Auswirkung die Veröffentlichungspflicht wirklich hat, ist wie oben ausgeführt, schwer abzuschätzen. Die Veröffentlichungspflicht ist im interkantonalen Wettbewerb als Standortnachteil zu werten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Bundessteuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik nur gewährt werden, wenn auch kantonale Steuererleichterungen vorliegen, und sieht er einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichungspflicht und der Attraktivität beziehungsweise Nutzung dieser Förderinstrumente?

Bundessteuererleichterungen sind im Rahmen der Regionalpolitik möglich (AS 2016 2173). Gemäss Artikel 18 der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 3. Juni 2016 (SR 901.022) veröffentlicht das SECO jährlich die aggregierten Daten der gesamtschweizerisch tatsächlich gewährten Steuererleichterungen. In der gleichen

Verordnung ist im Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen, dass der Bund nur Steuererleichterungen gewährt, wenn der Kanton für das Vorhaben ebenfalls Steuererleichterungen gewährt. In der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2) wird beschrieben, welche Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können. In der Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1) steht, dass im Kanton Solothurn nur Unternehmen in den beiden Gemeinden Balsthal und Breitenbach von diesen Bundessteuererleichterungen profitieren können. Im Jahr 2016 waren es noch die Gemeinden Balsthal und Grenchen.

Grundsätzlich findet es der Regierungsrat richtig, dass sich Bund und Kantone in dieser Frage abstimmen. Wie vorher beschrieben, ist dies im Bundesgesetz auch so vorgeschrieben. Die Vorgabe, dass kantonale Förderungen öffentlich gemacht werden müssen, kann somit auch zu einem, gegenüber anderen Kantonen, eingeschränkteren Nutzen der Bundessteuererleichterungen führen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist der Regierungsrat bereit, die heutige Regelung zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Anpassung oder Aufhebung der Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen zu unterbreiten oder einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss zu unterstützen?

Der Kanton Solothurn verfügt schweizweit in Sachen Veröffentlichungspflicht für Steuererleichterungen über eine Sonderregelung und ist der einzige Kanton mit einer unternehmensbezogenen Veröffentlichungspflicht. Das gilt im Übrigen auch für weitere Fördermassnahmen wie Unternehmerische Initiativen, Anlässe, Partner und andere. Teilweise veröffentlichen Kantone aggregierte Angaben, etwa Anzahl Fälle, Branchen, Arbeitsplätze oder Investitionsvolumen. Diese Berichterstattung erlaubt jedoch keine Identifikation einzelner Unternehmen und ist daher nicht mit der Solothurner Regelung vergleichbar.

Angesichts dieser Tatsache und weil diese Veröffentlichungspflicht im interkantonalen Wettbewerb einen Standortnachteil darstellt, ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Anpassung der Veröffentlichungspflicht einzusetzen. Dabei steht vor allem die Abwägung des Schutzes unternehmensbezogener Daten und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes im Vordergrund.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 7025)
Fachstelle Standortförderung
Steueramt, Juristische Personen
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)